



Bergläufftige Arten zu Reden / die dem Bau vorhergehen / oder doch eigentlich denselben nicht betreffen.

Schürffen. Ist/wann man am Tage oder oberhalb der Erden an denen Orten wo Erz ist oder vermuthet wird/anfähet hinein in die Erde zu arbeiten oder zu Schürffen/also daß man nach Gängen und Klüfften einschlägt/
Syn. Einen Schurff werffen.

Außschürffen. Ist/wann man im Schürffen Erz angetroffen/und entblöset hat.

Schurff. Ist/1. Das Loch/welches nach Gängen und Klüfften eingeschlagen ist/ 2. Darinn ein Lochstein gesetzt wird / 3. Heissen auch Schürffe die Löcher darinnen die Böcke der Lage Kunst beschäftigt werden.

Frey Schürffen. Ist/wann jemand vom Grundherrn zugelassen wird hin und wieder einzuschlagen/und Gänge außzurichten/also/daß er in gewisser Zeit dieselbe nicht muhten und bestättigen darff.

Küschen/Küschreiben. Ist/unter der Tam Erden einen Graben nach Gängen und Klüfften/oder zu abführung der Tage Wasser machen.

Tam Erde. Nennen die Bergleute die Rasen/2. Die erste Erde unter den Rasen biß auff das Gestein.

Gänge außrichten. Ist/dieselbe finden.

Außrichter deß Ganges. Ist/der den Gang findet / wird auch der Finder genennet.

Muthen. Ist/wann der Finder deß Ganges dem Oberbergmeister durch einen Muth-Zettul anzeiget/wie er an diesen oder jenen Ort in deß Grundherrn unverliehenen Feld eine Fundgrube/ Maasen/ Gegendrumb/ Stollen/ Wasserfall/ Puch- und Schmiedstätte/wie auch eine ins freye gefallene Grube/zu bauen begehret/welchem daß der Oberbergmeister zu deferiren schuldig.

Bestättiget wird die Muhtung. Wann der Muhter 4. Wochen nach der Muhtung sich mit der Fundgrube etc. belehnen / und durch den Bergschreiber ins Lehnsbuch dieses einverleiben läffet. Wird er alsdann der Lehenträger genennet. Vier Wochen nach Bestättigung / muß der Lehenträger eine Gewerckschafft dem Herrn Berg-Hauptmann übergeben / welche dann / nach dem sie von demselben unterschrieben / der Bergschreiber ins Gegenbuch schreibet.

Erlengen. Ist/wann der Muhter nach verfließung gedachter 4. Wochen die Gruben nicht bestättigen/ sondern sich besser umbsehen will / und in seinem Zettul (so der Erleng Zettul genandt wird) anhält / daß der Oberbergmeister daß Fatale der bestättigung zu verlengern belieben möge.

Gewercken. Werden genandt die Participanten deß Bergbaues / nemlich die jeinge/ so auff den Bergwercken Geld anwenden / Kuxe bauen / und hernachmals Außbeuth bekommen/und bestehet eine Gewerckschafft in 128. Kuxen/darunter 4. Erb Kuxen/so die Gewercken dem Durchleuchtigsten und gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn nach uhralten Bergrecht frey zu bauen/und zu verlegen schuldig sind.

Lehnschafft. Ist/wann ihrer drey oder vier eine Zeche bauen/ist aber bey den Bergwercken alhier / weil sie zu Ruin der Bergwerke ziehlen / auff Lehnschafft zu bauen verbotten.